



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Unterdrückung von Port-Royal des Champs;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Papst erklärte in seiner Bulle Vineam Domini vom Oktober 1705, daß durch ein ehrfurchtsvolles Stillschweigen der schuldigen Pietät gegen den heiligen Stuhl noch nicht Genüge geleistet sei, doch wich er der Frage aus, ob in Rücksicht der Thatsachen, die in den Bullen enthalten sind, Hochachtung und Stillschweigen nicht ausreiche. Gleichwohl aber behauptete er, daß Jansen die verworfenen Sätze in einem kezerischen Sinn vorgetragen habe, und tadelte diejenigen, die unter dem Schleier des ehrerbietigen Stillschweigens ihre Irrthümer verbergen und festhalten. Eine Synode zu Paris unter Noailles nahm zwar die Bulle an, sprach aber namentlich auf Betreiben desselben aus, daß eigentlich die Bischöfe nach göttlicher Einsetzung Richter in Glaubenssachen und die Verordnungen der Päpste in denselben erst dann verbindlich seien, wenn die ganze Gemeinschaft der Lehrer nach vorhergegangener Beurtheilung sie angenommen habe. Clemens XI. vergaß diese Haltung dem Erzbischof von Paris nicht; er forderte den König auf, eine solch unanständige Freiheit nicht zu dulden. Die Bulle wurde hierauf auf königlichen Befehl publicirt, aber weder der Papst noch die Bischöfe verlangten ihre Unterzeichnung, nur die Nonnen von Port-Royal sollten sie leisten. Diese aber kamen dem Befehl nur in der Weise nach, daß sie ihrer Unterschrift die Erklärung beifügten, daß sie unbeschadet dessen, was ihretwegen bei dem Kirchenfrieden unter Clemens IX. festgestellt worden sei, unterschrieben. Ueber diese Clausel war man bei Hof sehr aufgebracht; der König, geleitet von seinem neuen jesuitischen Gewissensrath Le Tellier, ließ sich vom Papst im März 1708 eine Bulle zur Unterdrückung von Port-Royal des Champs ausfertigen, worin dieses Kloster als ein Kezernest bezeichnet und den Nonnen Verachtung der päpstlichen und königlichen Autorität zur Last gelegt wurde. Noailles, welcher bisher selbst den Verdacht des Jansenismus auf sich geladen hatte und bereits, wie wir gesehen haben, der Curie und den Jesuiten mißliebig geworden war, hatte als päpstlicher Commissär die Execution zu führen.

Am 11. Juli 1709 wurde das Kloster Port-Royal des Champs für aufgehoben erklärt, die Güter desselben fielen an das Haus zu Paris, die Nonnen sollten in verschiedene andere Convente zerstreut werden und so lange vom Genuß der Sacramente ausgeschlossen sein, bis sie die Bulle rückhaltslos unterzeichneten. Mit Ruhe und Würde nahmen die Nonnen das Urtheil auf, die Mehrzahl von ihnen wurde in der Folge durch allerlei Künste zur Unterwerfung gebracht, andere aber verzichteten auf die Sacramente und starben ungebeugt. Am 22. Januar 1710 wurde der Befehl zur Niederreißung der Kirche und des ganzen Klosters gegeben, kein Stein blieb auf dem Andern; auch an den Gräbern versündigte sich noch der Haß der Feinde, indem die Leichen ausgegraben wurden. *)

Unter Clemens XI., welcher bezüglich der Bischöfe den Grundsatz „Parere discant et non discutere“ aussprach und Noailles wegen seiner Haltung auf der Pariser Synode vom Jahre 1705 abgeneigt war, hielten die Jesuiten die Zeit für die Rache an dem Erzbischof von Paris gekommen. Der Cardinal Fabroni, der Führer der Jesuitenpartei in Rom und der persönliche Feind Noailles', flüsterete dem Papste zu, daß man in Duesnell's moralischen Betrachtungen leicht etwas finden könne, wodurch man Herrn von Noailles zur Reue über sein Betragen auf jener Versammlung veranlassen dürfte.

Fabroni wurde zum Präsidenten der Prüfungscommission, welche für Duesnell's Buch niedergesetzt wurde, ernannt; von den Consultoren aber verstanden die Einen nicht französisch, die Andern waren in der Sache schon voreingenommen; der größte Theil war dem Erzbischof wegen seiner Vertheidigung der gallikanischen Freiheiten gram. Le Tellier, welcher Ludwig XIV. ein ganz ungewöhnliches Interesse für die Verurtheilung Duesnell's einzufloßen

*) Racine XI, art. 15, p. 273 sq.; Keuchlin, Port-Royal, II, 603 ff.